

Allgemeinverfügung der Stadt Ulm zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest bei Wildvögeln im Stadtkreis Ulm vom 04.04.2006

Amtliche Bekanntmachung

Wegen des amtlich festgestellten Verdachts der Geflügelpest und für den Fall einer späteren amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einer in Ulm tot aufgefundenen Reiherente wird folgende Allgemeinverfügung erlassen

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 04.04.2006 amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Stadtkreis Ulm wird ein **Sperrbezirk** festgelegt:

Der Sperrbezirk umfasst:

Das Teilgebiet der Stadt Ulm im Norden, Anschlussstelle Berliner Ring/B 10 ; weiter in östliche Richtung bis Ausfahrt alte B 10, Gewerbegebiet Jungingen; weiter östlich Gewerbegebiet Jungingen/Örlingen bis B 10/Heidenheimerstraße; weiter in südliche Richtung Heidenheimerstraße bis Fort Albeck; weiter östlich über den Braunlandweg/Oberes Braunland bis zur Stadtgrenze/Donau; anschließend weiter in südliche Richtung, Stadtgrenze (Donau) bis zur B 30; weiter in westliche Richtung bis Anschlussstelle Wiblingen/B 30; weiter in nördliche Richtung Wiblinger Allee bis zur B 311; Kuhbergring – K 9905; östlicher Ortsrand Grimmelfingen; weiter in nördliche Richtung bis zum Neubaugebiet Blaustein; Berliner Ring in östliche Richtung Anschlussstelle Berliner Ring/ B10.

2. Das **Beobachtungsgebiet** umfasst:

Das gesamte Gebiet des Stadtkreises Ulm (einschließlich aller Ulmer Ortschaften)

3. Im Beobachtungsgebiet wird eine Ausnahme vom Leinenzwang für Hunde und dem Freilaufverbot für Katzen allgemein zugelassen.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Maßnahme wird hiermit angeordnet.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste I, Abt. Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, Sattlergasse 2, 89070 Ulm, eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Begründung

Zu 1 und 2:

Am 04.04.2006 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem in Ulm tot aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt.

Ist der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 Nr. der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelschutzverordnung) vom 19. Februar 2006 (BAnz. AT 8/2006 V 1 vom 20.02.2006) geändert durch die erste Verordnung vom 23. März 2006 das Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und von mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen verursacht. Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der genannten Größe festzulegen, wodurch die unter den Hinweisen aufgeführten Sperrmaßnahmen in diesen Gebieten wirksam werden konnten. Die Festlegung eines kleineren Sperrbezirks und eines kleineren Beobachtungsgebietes kam in Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Zu 3:

Nach § 4 Abs. 4 S. 2 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ist es möglich, im Beobachtungsgebiet das freie Herumlaufen von Hunden und Katzen zuzulassen. Hiervon wird Gebrauch gemacht, da derzeit keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass insbesondere an Wasserläufen und Seen diesen Haustieren Gefahr droht und sie deshalb in Eigenverantwortung der Tierbesitzer davon fern zu halten sind.

Zu 4:

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Einrichtung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass in den betreffenden Gebieten liegende Geflügelhaltungen sofort der Sperre unterliegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 5:

Nach § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe frühestens am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Hierauf muss in der Verfügung hingewiesen werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung löst die in der Wildvogel-Geflügelpestverordnung vom 19. Februar 2006 (BAnz. AT 8/2006 V 1 vom 20.02.2006) in der Fassung vom 23. März 2006 dargelegten Rechtsfolgen aus.

Sie gilt fort, wenn der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest später amtlich festgestellt wird.

Nach § 4 Absatz 2 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung unterliegt der **Sperrbezirk** nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes

1. hat die zuständige Behörde gewerbliche Geflügel haltenden Betriebe regelmäßig klinisch zu untersuchen und erforderlichenfalls Proben für eine virologische Untersuchung zu entnehmen.
2. dürfen von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte, ausgenommen Erzeugnisse nach Ziffer 5, aus oder in Geflügel haltende Betriebe nicht verbracht werden.
3. dürfen Geflügel und Bruteier aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus einem Betrieb nicht verbracht werden.
4. dürfen frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von freilebenden Federwild aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden.
5. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
6. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
7. wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
8. ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ziffer 4 gilt nicht für frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches abgegeben worden ist oder sind.

Ziffel 5 gilt nicht, soweit Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABL. EG Nr. L 273 S.1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen entsprechend des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2 Wildvogel-Geflügelpestverordnung (wie im Beobachtungsgebiet).

Nach § 4 Absatz 3 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung unterliegt das **Beobachtungsgebiet** nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

- Für die Dauer von **30 Tagen** nach Festlegung des Beobachtungsgebietes darf Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden. Während der ersten **15 Tage** nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- Geflügelhaltern im Beobachtungsgebiet wird dringend empfohlen, an den Eingängen der Ställe Desinfektionsmatten mit gegen das Virus der Geflügelpest wirksamen Desinfektionsmitteln einzurichten.
- Das freie Umherlaufen von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet wird zugelassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere an Wasserläufen und Seen den Tieren Gefahr droht und sie deshalb in Eigenverantwortung der Tierbesitzer von diesen Stellen fern zu halten sind.

Die Stadt Ulm kann nach einer Risikobewertung und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weitere Ausnahmen von den genannten Sperrmaßnahmen genehmigen (§§ 5 – 8 Wildvogel-Geflügelpestverordnung).

Wer in einem Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Stadt Ulm - Veterinäramt - anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit die Anzeige bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist (§ 3 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung).

Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet sind durch entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet und Sperrgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Entwendung von Hinweisschildern auf Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet erfüllt den Straftatbestand der Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und des Diebstahls.

Ulm, den 04.04.2006

I v o G ö n n e r
Oberbürgermeister

